

Richtlinien zum Pflichtpraktikum nach § 5 der Studien- und Prüfungsordnungsordnung des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Universität Berlin vom 10.07.2019

1) Vorbemerkung

Bestandteil des Bachelorstudiengangs Architektur ist gem. § 5 der Studien- und Prüfungsordnung ein Baustellenpraktikum von insgesamt acht Wochen. Das Praktikum dient dazu, den Studierenden frühzeitig Einblick in die Tätigkeitsfelder der anderen an der Planung und Durchführung eines Bauprojekts verantwortlich Mitwirkenden zu vermitteln sowie einen Eindruck über die Komplexität und die Abhängigkeiten der notwendigen Arbeitsabläufe zu vermitteln.

2) Dauer und Art des Praktikums

Vor Aufnahme des Studiums soll ein Vorpraktikum von insgesamt 320h, in der Regel innerhalb von acht Wochen, auf einer Baustelle zu absolviert werden. In Ausnahmefällen kann das Praktikum einmalig aufgeteilt werden. Ein Nachweis von jeweils vier zusammenhängenden Wochen Praxis ist erforderlich.

Anerkannt werden:

- das Praktikum auf der Baustelle von Baufirmen oder von unterbeauftragten Handwerksbetrieben, um die baupraktische Mitarbeit, die Arbeitswelt der Baustellen, die Baustellenpraxis und damit die Umsetzung von der Planung zur Ausführung zu erfahren.
- Die baupraktische Mitarbeit bei Selbsthilfeprojekten im Bereich Bauen und Planen sowie die Teilnahme an einem von der Universität organisierten Praxisprojekts, sofern die Mitarbeit bei dem Selbsthilfe- oder Praxisprojekt mit einem Baustellenpraktikum nach diesen Richtlinien vergleichbar ist.

Bauleiter*innentätigkeit ist kein Bestandteil des Baustellenpraktikums und wird daher nicht anerkannt.

3) Ausnahmen und Sonderregelungen

- Wird ein Lehrabschluss in einem Handwerk (z.B. Tischler*in, Maurer*in oder Schreiner*in) nachgewiesen, ist kein Baustellenpraktikum nach § 5 Studien- und Prüfungsordnung erforderlich.
- Bei körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit kann das gesamte Praktikum als Büropraktikum absolviert werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- Ein Praktikum im Ausland wird grundsätzlich als gleichwertig anerkannt. Für die Übersetzung der Nachweise bzw. Praktikumsberichte ins Deutsche muss die*der Studierende sorgen, im Übrigen gelten diese Richtlinien.
- War die*der Studierende aus von ihr*ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Vorpraktikum bis zum Beginn des Architekturstudiums zu absolvieren, so kann dies nachgeholt werden.

4) Nachweise

Im Original einzureichen sind jeweils die Bescheinigungen der Firmen, Verwaltungen oder Projekte, in denen das Praktikum absolviert wurde. Die Bescheinigungen müssen folgendes beinhalten:

- Name und Vorname
- Anschrift
- ggf. Geburtsdatum der*des Praktikant*in
- Zeitraum des Praktikums
- stichpunktartige Angabe der ausgeführten Tätigkeiten

Bei Selbsthilfeprojekten ist die Vergleichbarkeit mit einem Baustellenpraktikum nach dieser Richtlinie nachzuweisen.

Als Nachweis für eine Handwerkslehre ist der Gesellenbrief bzw. das Abschlusszeugnis vorzulegen.

Alle Nachweise müssen der*dem Praktikumsbeauftragten zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

5) Praktikantenvermittlung

Die Studierenden müssen sich eigenverantwortlich um einen Praktikumsplatz bemühen. Der oder die Praktikumsbeauftragte kann unterstützend mit der Bauindustrie und weiteren geeigneten Ausbildungsstätten im In- und Ausland über die Bereitstellung von Praktikumsplätzen bei Baufirmen tätig werden. Daraus ergibt sich jedoch kein Rechtsanspruch der Studierenden auf die Vermittlung eines Praktikumsplatzes.

6) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 24.10.2018 (AMBl. TU 36/2019) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert sind.